

## **3. Beton- und Stahlbetonbau – DIN 1045, Teil 2 (07.2022)**

### **3.1 Begriffe, Symbole und Abkürzungen**

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach E DIN 1045-1000:2022-07 und die folgenden Begriffe.

#### **3.1.1 Allgemeines**

##### **3.1.1.1 Beton**

Baustoff, der durch Mischen von Zement, grober und feiner Gesteinskörnung und Wasser, mit oder ohne Zugabe von Zusatzmitteln und Zusatzstoffen oder Fasern, hergestellt wird und seine Eigenschaften durch Hydratation des Zements erhält

##### **3.1.1.2 Betonfamilie**

Gruppe von Betonzusammensetzungen, für die ein verlässlicher Zusammenhang zwischen maßgebenden Eigenschaften festgelegt und dokumentiert ist

##### **3.1.1.2.1 Betonklasse**

Charakterisierung unterschiedlicher Anforderungsniveaus an die Herstellung, Lieferung und Förderung des Betons im Hinblick auf verschiedene Betonbauqualitätsklassen

##### **3.1.1.2.2 Betonbauqualitätsklasse – BBQ**

Unterscheidung des Anforderungsniveaus in technischer Hinsicht und hinsichtlich erforderlicher Kommunikation bzw. der Komplexität in den Bereichen Planung, Beton und Bauausführung von Bauwerken und Bauteilen aus Beton

##### **3.1.1.2.3 Betonbaukonzept – vorläufiges Betonbaukonzept**

projektbezogenes, evtl. vorläufiges, Konzept, das die Zusammenhänge zwischen der Bemessung bzw. Konstruktion, der Betonherstellung und der Bauausführung umfasst

##### **3.1.1.2.4 fachkundige Person**

eine in der Betonbautechnik erfahrene Person, die über schnittstellenübergreifende Kenntnisse in den Bereichen Bemessung und Konstruktion, Beton sowie Bauausführung verfügt

##### **3.1.1.3 Lieferung**

Vorgang der Übergabe des Frischbetons durch den Hersteller

##### **3.1.1.4 Beton nach Eigenschaften**

Beton, für den die geforderten Eigenschaften und zusätzliche Anforderungen, sofern erforderlich, gegenüber dem Hersteller festgelegt sind, der für die Bereitstellung eines Betons, der den geforderten Eigenschaften und den zusätzlichen Anforderungen entspricht, verantwortlich ist

##### **3.1.1.5 Bemessungslebensdauer**

angenommene Zeitspanne, während der ein Tragwerk oder ein Teil davon für den geplanten Zweck bei adäquater Instandhaltung, aber ohne wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen genutzt werden kann

##### **3.1.1.6 Dokument**

Information und ihr Trägermedium, das Papier, ein magnetisches, elektronisches oder optisches Speichermedium, eine Fotografie, ein Bezugsmuster oder eine Kombination aus diesen sein kann

##### **3.1.1.7 Einwirkungen aus der Umgebung**

diejenigen chemischen und physikalischen Einwirkungen, denen der Beton ausgesetzt ist und die zu Auswirkungen auf den Beton oder die Bewehrung oder das eingebettete Metall führen, die nicht als Lasten bei der konstruktiven Bemessung berücksichtigt sind

**Tafel 10-7 – Baustahlgewebe – Unterstützungskörbe**

APSTA® stehen auf der Schalung				SBA stehen auf der unteren Bewehrung				SCHLANGE stehen auf der unteren Bewehrung			
Korblänge = 2,00 m Standfüße mit Kunststoff gegen Korrosion geschützt				Korblänge = 2,00 m				Korblänge = 2,00 m Stützbreite = 0,20 m			
H = Unterstützungshöhe = lichter Abstand zwischen Schalung und oberer Bewehrung				H = Unterstützungsabstand = lichter Abstand zwischen unterer und oberer Bewehrung				H = Unterstützungsabstand = lichter Abstand zwischen unterer und oberer Bewehrung			
<b>Typenbezeichnung U ... gibt Unterstützungshöhe H in cm an</b>				<b>Typenbezeichnung SBA ... gibt Unterstützungshöhe in cm an</b>				<b>Typenbezeichnung S ... gibt Unterstützungshöhe H in cm an</b>			
Typ	Gewicht je Korb kg	Typ	Gewicht je Korb kg	Typ	Gewicht je Korb kg	Typ	Gewicht je Korb kg	Typ	Gewicht je Korb kg	Typ	Gewicht je Korb kg
U 8	0,658	U 26	1,425	SBA 5	0,650	SBA 23	1,350	S 2	0,421	S 24	1,284
U 9	0,762	U 27	1,458	SBA 6	0,676	SBA 24	1,383	S 3	0,436	S 26	1,319
U 10	0,788	U 28	1,491	SBA 7	0,702	SBA 25	1,609	S 4	0,452	S 28	1,355
U 11	0,845	U 29	1,748	SBA 8	0,728	SBA 26	1,646	S 5	0,468	S 30	1,390
U 12	0,874	U 30	1,785	SBA 9	0,753	SBA 27	1,684	S 6	0,484	S 32	1,517
U 13	0,903	U 31	1,823	SBA 10	0,779	SBA 28	1,722	S 7	0,567	S 34	1,558
U 14	0,931	U 32	1,861	SBA 11	0,804	SBA 29	1,760	S 8	0,583	S 36	1,559
U 15	0,960	U 33	2,198	SBA 12	0,831	SBA 30	1,798	S 9	0,599	S 38	1,640
U 16	0,988	U 34	2,242	SBA 13	0,857	SBA 31	1,836	S 10	0,615		
U 17	1,017	U 35	2,287	SBA 14	0,882	SBA 32	1,873	S 11	0,631		
U 18	1,046	U 36	2,332	SBA 15	0,953	SBA 33	2,237	S 12	0,670		
U 19	1,074			SBA 16	1,034	SBA 34	2,282	S 13		0,687	
U 20	1,103			SBA 17	1,063	SBA 35	2,326	S 14		0,705	
U 21	1,259			SBA 18	1,091	SBA 36	2,371	S 15		0,723	
U 22	1,292			SBA 19	1,120	SBA 37	2,416	S 16		0,862	
U 23	1,325			SBA 20	1,148	SBA 38	2,460	S 18		0,898	
U 24	1,329			SBA 21	1,284	SBA 39	2,505	S 20		1,212	
U 25	1,392			SBA 22	1,317	SBA 40	2,550	S 22		1,248	
Größere Höhen und Sonderanfertigungen insbesondere stabilere Ausführungen auf Anfrage											
Verlegeanordnung (Deckendraufsicht)						Richtwerte für Verlegeabstände und Bedarf je m <sup>2</sup>					
						Stabdurchmesser der oberen Bewehrung mm					
						Abstand		Stück/m <sup>2</sup> obere Bewehrung			
						s <sub>1</sub> m		s <sub>2</sub> m			
						4,0 bis 6,0		0,5   2,0		1,0	
						6,5 bis 9,0		0,6   2,0		0,8	
						9,5 bis 12,0		0,7   2,1		0,7	
Begehen und Befahren leichter Bewehrungen über Bohlen											

**Tabelle 4 – Regelausführung des senkrechten Verbaus (senkrechter Normverbau)**  
mit Gurthölzern 20 cm x 20 cm

Zeile	Bemessungsgröße		Bohlendicke $s$				
			5 cm	6 cm		7 cm	
1	Größte Wandhöhe $h$	m	3,00	3,00	4,00	5,00	5,00
2	Größte Kraglänge $l_o$ der Bohlen	m	0,50	0,60	0,60	0,60	0,70
3	Größte Stützweite $l_1$ der Bohlen	m	1,80	2,00	1,90	1,80	2,00
4	Größte Kraglänge $l_u$ der Bohlen	m	1,20	1,40	1,30	1,20	1,40
5	Größte Stützweite $l_2$ der Gurthölzer	m	2,30	2,20	2,00	1,80	1,70
6	Größte Kraglänge $l_3$ der Gurthölzer	m	1,15	1,10	1,00	0,90	0,85
7	Größte Knicklänge $s_k$ von Rundholzsteifen $d = 14$ cm	m	1,90	1,85	1,65	1,45	1,40
8	Größte Steifenkraft $P$	kN	88	91	100	111	114

## 10.2 Baugruberverbau

### 10.2.1. Trägerbohlwände

Als senkrechte Tragglieder von Trägerbohlwänden (Bohlträger) sind in der Regel I-Träger nach DIN 1025 oder doppelte, durch Laschen fest miteinander verbundene U-Profile nach DIN 1026 zu verwenden. Sie müssen mindestens der Stahlsorte S235JR nach DIN EN 10025-1 bzw. DIN EN 10025-2 entsprechen. An die Stelle von Stahlträgern dürfen auch Bohrohre oder Bohrpfähle treten, wenn bei der Herstellung oder beim Ausschachten entsprechende Vorrichtungen zur Auflagerung der waagrecht gespannten Ausfachung vorgesehen werden. Die Bohlträger sind in der Regel mit gleichem Abstand einzubauen. Bei ungleichen Abständen der Bohlträger sind besondere Maßnahmen zu treffen, um ein Verdrehen der Träger infolge unterschiedlicher Belastung durch die Ausfachung zu vermeiden.

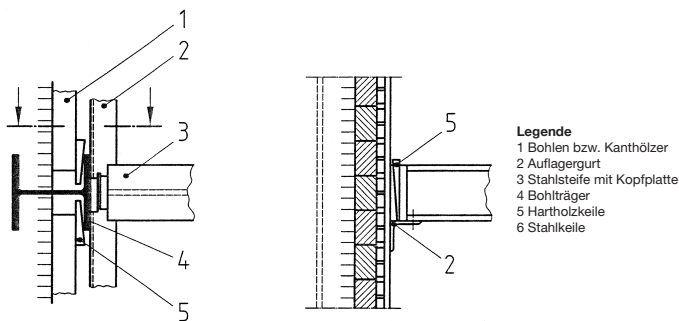


Bild 15 – Einzelheiten einer Trägerbohlwand (Beispiel)  
(ohne Darstellung von Keilleisten)

## 13. Rund ums Haus

### 13.1 Dränung zum Schutz baulicher Anlagen nach DIN 4095 (06.1990)

**Tabelle 1**  
**Richtwerte vor Wänden**

Einflussgröße	Richtwert
Gelände	eben bis leicht geneigt
Durchlässigkeit des Bodens	schwach durchlässig
Einbautiefe	bis 3 m
Gebäudehöhe	bis 15 m
Länge der Dränleitung zwischen Hochpunkt und Tiefpunkt	bis 60 m












**Tabelle 2**  
**Richtwerte auf Decken**

Einflussgröße	Richtwert
Gesamtauflast	bis 10 kN/m <sup>2</sup>
Deckenteilfläche	bis 150 m <sup>2</sup>
Deckengefälle	bis 3 ‰
Länge der Dränleitung zwischen Hochpunkt und Dacheinlauf/Traufkante	bis 15 m
Angrenzende Gebäudehöhe	bis 15 m

**Tabelle 3**  
**Richtwerte unter Bodenplatten**

Einflussgröße	Richtwert
Durchlässigkeit des Bodens	schwach durchlässig
Bebaute Fläche	bis 200 m <sup>2</sup>

**Tabelle 4 – Angaben über Bauteile und Zeichen**

Bauteil	Art	Zeichen
Filter-schicht	Sand	
	Geotextil	
Sicker-schicht	Kies	
	Einzelelement z. B. Dränstein, -platte)	
Drän-schicht	Kiessand	
	Verbundelement (z. B. Dränmatte)	
Trenn-schicht	z. B. Folie	
Abdichtung	z. B. Anstrich, Bahn	
Drän-leitung	Rohr	
Spülrohr, Kontrollrohr	Rohr	
Spül-schacht, Kontroll-schacht, Übergabe-schacht	Fertigteil	

## 13.7 Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße nach DIN 18065 (08.2020)

### 13.7.1 Hauptmaße

Hauptmaße für Gebäude im Allgemeinen und Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen sind ab hier in zweiseitigen Tabellenform, linke Spalte zu „Gebäuden im Allgemeinen“ und rechte Spalte zu „Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen“ dargestellt, siehe Tabelle 1.

**Tabelle 1 – Hauptmaße**

Nr.	Gebäude im Allgemeinen	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen																																																																									
6.1	<b>Nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt, Steigungsverhältnisse</b>																																																																										
6.1.1	<p><b>Allgemeines</b></p> <p>Das in 6.1.2 angegebene Maß für die nutzbare Treppenlaufbreite notwendiger Treppen ist ein Mindestmaß, die baurechtlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 5 (MBO), das Arbeitsstättenrecht sowie die zusätzlichen Regelungen zu Sonderbauten bleiben unberührt.</p> <p>Die in 6.1.2 angegebenen Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung und Treppenauftritt dürfen durch Fertigungs- und Einbautoleranzen nicht unterschritten bzw. nicht überschritten werden. Nutzbare Treppenlaufbreite, Steigung und Auftritt sind daher so zu planen, dass die Werte im gebrauchsfertigen Zustand eingehalten werden können.</p> <p>Die in Abschnitt 7 genannten Toleranzen dürfen auf die Grenzmaße nicht angerechnet werden.</p> <p>Im Fußraum darf die nutzbare Treppenlaufbreite durch z. B. Treppenwangen eingeschränkt werden (siehe Bild A.8).</p> <p>Innerhalb eines Laufes dürfen differente Maße der nutzbaren Treppenlaufbreite vorliegen (z. B. eine Treppe darf weit anfangen und schmal enden) bei Einhaltung des Mindestmaßes nach 6.1.2. Bei mehrläufigen Treppen sind unterschiedliche nutzbare Treppenlaufbreiten zulässig, bei Einhaltung des Mindestmaßes nach 6.1.2.</p>																																																																										
6.1.2	<p><b>Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt (Maße im gebrauchsfertigen Zustand)</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Treppenart</th> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> <th colspan="2">4</th> <th colspan="2">5</th> </tr> <tr> <th>nutzbare Laufbreite</th> <th>Steigung</th> <th colspan="2">Steigung</th> <th colspan="2">Auftritt<sup>a</sup></th> <th colspan="2">Auftritt<sup>a</sup></th> <th colspan="2">Auftritt<sup>a</sup></th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>cm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> <th>mm</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>min.</th> <th>min.</th> <th>max.</th> <th>min.</th> <th>max.</th> <th>min.</th> <th>max.</th> <th>min.</th> <th>max.</th> <th>min.</th> <th>max.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Bau-rechtlich notwendige Treppe</td> <td>100</td> <td>140</td> <td>190</td> <td>260</td> <td>370</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Bau-rechtlich nicht notwendige (zusätzl.) Treppe</td> <td>50</td> <td>140</td> <td>210</td> <td>210</td> <td>370</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>a</sup> 6.7.2 beachten</p>			Treppenart	1		2		3		4		5		nutzbare Laufbreite	Steigung	Steigung		Auftritt <sup>a</sup>		Auftritt <sup>a</sup>		Auftritt <sup>a</sup>				cm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm			min.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	1	Bau-rechtlich notwendige Treppe	100	140	190	260	370							2	Bau-rechtlich nicht notwendige (zusätzl.) Treppe	50	140	210	210	370						
	Treppenart	1			2		3		4		5																																																																
		nutzbare Laufbreite	Steigung	Steigung		Auftritt <sup>a</sup>		Auftritt <sup>a</sup>		Auftritt <sup>a</sup>																																																																	
		cm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm																																																																
		min.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.																																																															
1	Bau-rechtlich notwendige Treppe	100	140	190	260	370																																																																					
2	Bau-rechtlich nicht notwendige (zusätzl.) Treppe	50	140	210	210	370																																																																					

## § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) 1. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
- b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
- c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.

2. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

(3) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

(5) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

(6) Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt, sofern die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt oder wenn Offenkundigkeit nach Absatz 1 Satz 2 gegeben ist.

(7) Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Absätzen 5 und 6; wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

## § 7 Verteilung der Gefahr

(1) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 6 Absatz 5; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

(2) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

### 3. Das neue Bauvertragsrecht und die kaufrechtliche Mängelhaftung

Stand 17.03.2017

#### Einleitung

##### 1. Das neue Baurecht

Die Baubranche ist einer der größten und wichtigsten Wirtschaftszweige der Bundesrepublik Deutschland. Die Bautechnik hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig weiterentwickelt. Auch das Baurecht ist – teilweise parallel dazu – zu einer komplexen Spezialmaterie geworden, zu der einen umfangreiche und für den Rechtsanwender kaum noch zu überblickende Rechtsprechung ergangen ist.

Gesetzliche Grundlage des privaten Baurechts ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und darin insbesondere das Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB). Das bisher geltende Werkvertragsrecht war mit Blick auf die unterschiedlichen möglichen Vertragsgegenstände sehr allgemein gehalten. Für die komplexen, auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Bauverträge waren die Regelungen des Werkvertragsrechts häufig nicht detailliert genug. Die Vielfältigkeit des Baugeschehens und die während des Baus auftretende Veränderungen erfordern spezielle Regelungen, die das allgemeine Werkvertragsrecht nicht geboten hat. Wesentliche Fragen des Bauvertragsrechts waren nicht gesetzlich geregelt, sondern der Vereinbarung durch die Parteien und die Rechtsprechung überlassen. Das Fehlen klarer gesetzlicher Vorgaben erschwerte eine interessengerechte und ökonomisch sinnvolle Gestaltung und Abwicklung von Bauverträgen. Einer konfrontativen Vertragskultur mit unklaren oder unvollständigen Ausschreibungen und intransparenten Kalkulations- und Abrechnungspraktiken wurde dadurch Vorschub geleistet.

Das waren insbesondere für Verträge mit Verbraucherbauherren problematisch, da sie in der Regel nicht die Verhandlungsmacht haben, um günstige Vertragsbedingungen für sich auszuhandeln. Für Verbraucher enthielt die Durchführung eines Bauvorhabens darüber hinaus weitere Risiken: Ein Verbraucher wendet für die Errichtung oder den Umbau eines Hauses häufig einen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Ressourcen auf. Unerwartete Mehrkosten, eine nicht rechtzeitige Fertigstellung des Baus oder die Insolvenz des beauftragten Bauunternehmers können daher gravierende Auswirkungen haben. Gleichwohl enthielt das bisherige Werkvertragsrecht, abgesehen von einigen Einzelvorschriften, keine besonderen Verbraucherschutzvorschriften, wie sie in anderen für den Verbraucher wichtigen Rechtsbereichen üblich geworden sind. Häufig schützt die Verbraucherbauherren auch die gerichtliche Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) nicht ausreichend, da gesetzliche Leitbilder als Maßstab für diese Kontrolle fehlen.

Bei Architekten- und Ingenieurverträgen stellen sich eine Reihe spezieller Fragen. Anders als bei Bauerrichtungsverträgen ist der vertraglich geschuldete Erfolg bei Abschluss eines Architekten- oder Ingenieurvertrags regelmäßig in der Regel noch nicht abschließend und detailliert beschreibbar. Insbesondere in den frühen Planungsphasen kann es Gegenstand der Erfolgsverpflichtung des Architekten oder Ingenieurs sein, den beabsichtigten Bauerfolg nach den Vorstellungen des Bestellers zu entwickeln und zu konkretisieren. Diese Eigenheit des Baurechts fand im bisherigen Werkvertragsrecht keinen Niederschlag. Problematisch kann darüber hinaus die gesamtschuldnerische Haftung des Architekten oder Ingenieurs für Baumängel sein.

Aufgrund ihres Berufsrechts sind Architekten und Ingenieure verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Das führt zunehmend dazu, dass sie vom Besteller in vol-

## 4. Das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 (C-377/17) zur Ungültigkeit der Honorarmindestsätze in der HOAI

### Einleitung

Der EuGH hat am 04.07.2019 die HOAI in Bezug auf die in ihr enthaltenen verbindlichen Honorare für EU-rechtswidrig erklärt. Eine Besprechung der Entscheidung finden Sie nachstehend im Anhang.

Überraschend ist das Urteil nicht. Vor einigen Jahren hat der EuGH bereits zu einer ähnlichen gesetzlichen Regelung in Österreich entsprechend entschieden.

Das Urteil des EuGH gilt nicht nur, wie man annehmen könnte, für grenzüberschreitende Architekten- und Ingenieurleistungen, sondern auch für inländische Verträge.

Mit der Entscheidung des EuGH hat die Bundesrepublik Deutschland die Pflicht, die Beachtung des Urteils sicherzustellen. Dies erfolgt regelmäßig durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Die Gerichte haben das Urteil in ihren Entscheidungen sofort zu berücksichtigen.

### Auswirkungen auf die Praxis

Für die Praxis ist entscheidend, welche Auswirkungen die Entscheidung auf die bisherige Handhabung und Anwendung der HOAI in Bezug auf das Architekten-/Ingenieurvertragsrecht hat.

1. In Bezug auf bestehende Vertragsbeziehungen ändert sich nichts. Die Verträge haben bis zu ihrer Abwicklung Gültigkeit. Den Architekten ist es nach der Entscheidung des EuGH aber nicht mehr möglich, sich auf eine Unterschreitung des Mindesthonorars zu berufen. Das Gleiche gilt für den Auftraggeber im Hinblick auf eine potentielle Mindestsatzüberschreitung.
2. Mit der Entscheidung des EuGH sind **ausschließlich** die zwingenden preisrechtlichen Regelungen der HOAI für unwirksam erklärt worden. Genauer gesagt: Die bisherige Verpflichtung, Honorare zwischen dem Mindestsatz und dem Höchstsatz zu vereinbaren, ist entfallen. Unterschreitungen sind nunmehr ebenso zulässig wie Überschreitungen. Wenn die Bundesarchitektenkammer insoweit von „lediglich geringfügigen“ Veränderungen spricht, ist das sicherlich untertrieben. Das gesamte „Zwangshonorargefüge“, ein wesentlicher Teil der HOAI, ist damit hinfällig geworden. Die Honorarordnung unterliegt nunmehr, wie alle anderen Verträge im Baubereich, der freien Disposition.
3. Es unterliegt zukünftig allein der Entscheidung der Vertragsparteien, ob sie die derzeitige HOAI in ihrer Gesamtheit als Vertragsgrundlage vereinbaren. Das muss dann ausdrücklich erfolgen. Es dürften insoweit die gleichen Grundsätze gelten, wie bei der Vereinbarung der VOB/B in Bauverträgen.
4. Die HOAI kann auch teilweise vereinbart werden. Bis auf die preisbezogenen Regeln behalten alle anderen Inhalte durchaus ihre Gültigkeit. Es ist sicherlich sinnvoll, zumindest die Leistungsbilder der HOAI weiterhin vertraglich beizubehalten. Sie stellen im übertragenden Sinne das Leistungsverzeichnis für die zu erbringenden Arbeiten dar.



## 4 Honorarordnung §§ 9–11

### § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung herangezogen werden und
2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung zum Zweck der Honorarberechnung herangezogen werden.

Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zweck der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

### § 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.

(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase in Textform zu vereinbaren.

### § 11 Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

## 6. Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen

### § 1

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.
2. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

### § 2

1. Wünscht eine Partei die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens, so hat sie dies der Gegenpartei mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Sie hat dabei den von ihr ernannten Schiedsrichter zu bezeichnen und die Gegenpartei aufzufordern, ebenfalls einen Schiedsrichter zu bezeichnen und ihr innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Schreibens mittels eingeschriebenen Briefes zu bezeichnen. Dieser Aufforderung hat die Gegenpartei auch dann zu entsprechen, wenn sie den von der anderen Partei ernannten Schiedsrichter ablehnt. Die Ablehnung eines Schiedsrichters muss bei Kenntnis des Grundes bereits bei der Ernennung des Schiedsrichters erfolgen. Erfolgt sie trotz Kenntnis des Ablehnungsgrundes nicht, gilt dies als Verzicht des Ablehnungsrechts. In der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens soll der Streitgegenstand so hinreichend gekennzeichnet sein, dass dafür ein geeigneter Schiedsrichter ernannt werden kann.
2. Ist von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt, so haben diese einen Obmann zu berufen. Die Berufung soll innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Mitteilung über die Ernennung des zweiten Schiedsrichters (§ 2 Abs.1) erfolgen. Vor der Ernennung des Obmannes sollen die Parteien angehört werden.
3. Der Name des Obmannes ist den Parteien ohne Verzug bekanntzugeben.
4. Die Parteien können sich auch auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen. Für diesen Fall gilt § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.

### § 3

1. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Fall des § 2 Abs. 4 kann auch ein nicht zum Richteramt befähigter Fachmann als Schiedsrichter berufen werden.
2. Der Obmann und die Schiedsrichter haben sich unverzüglich über die Annahme des Amtes zu erklären, nachdem sie von ihrer Ernennung unterrichtet worden sind. Die Erklärung muss beiden Parteien gegenüber schriftlich erfolgen und den übrigen Schiedsrichtern mitgeteilt werden.
3. Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Ernennung abzulehnen, wenn er zu einer Partei in einem der in § 41 Ziffer 2 und 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Verhältnis (Ehe, Verwandtschaft, Schwagerschaft, Adoption) steht oder wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (Besorgnis der Befangenheit) gegeben sind; dasselbe gilt, wenn ein Schiedsrichter nicht in der Lage ist, sein Amt unverzüglich auszuüben.

### § 4

1. Unterlässt eine Partei die fristgemäße Ernennung des Schiedsrichters (§ 2 Abs.1), so ist sie schriftlich zu mahnen und ihr eine Ausschlussfrist von 14 Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Deutschen Beton-Verein e. V. verbindlich ernannt.